



Amtsblatt

der

Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

Nr. 4

Brilon, 16. Mai 2022

Jahrgang 52

INHALT:

- 1.) Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg für das Rechnungsjahr 2022
- 2.) Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg über den Jahresabschluss des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg für das Wirtschaftsjahr 2020 und die Entlastung des Vorstandsvorstehers vom 06.12.2021
- 3.) Bekanntmachung des Abschließenden Vermerks der Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die Prüfung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg zum 31.12.2020.
- 4.) Bekanntmachung über die Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes NW an Herrn Rene Roncadin Bußgeldbescheid (Aktenzeichen 32-50-04)
- 5.) Bekanntmachung über die Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes NW an Herrn Rene Roncadin Ordnungsverfügung (Aktenzeichen 32-50-04/OV)
- 6.) Bekanntmachung über die Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungsgesetzes NW an Herrn Milan Kafka Vollstreckungsankündigung vom 27.04.2022 (Aktenzeichen AHE 2021/3)
- 7.) Bekanntmachung über die Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes NW an Herrn Milan Kafka Grundbesitzabgabenbescheid vom 12.01.2022
- 8.) Bekanntmachung der 2. Satzung vom 05.05.2022 zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Brilon vom 01.06.2011 (Friedhofssatzung)



Amtsblatt

der

Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

-
- 9.) Bekanntmachung der 3. Satzung vom 05.05.2022 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe und Friedhofskapellen in der Stadt Brilon vom 01.06.2011 (Friedhofsgebührensatzung)
 - 10.) Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 145 „An den Galmeibäumen“
Satzungsbeschluss und Inkrafttreten gemäß § 10 (1) und (3) i.V.m. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Wirtschaftsplan

des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg für das Rechnungsjahr 2022

gemäß § 18 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit den §§ 14 bis 18 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie § 14 der Satzung für den Zweckverband Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg (jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung) hat die Verbandsversammlung am 06.12.2021 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

Der Wirtschaftsplan für das Rechnungsjahr 2022 wird

im Erfolgsplan auf		
Erträge	1.498.500,00 €	
Eigenmittel	0,00 €	1.498.500,00 €
Aufwendungen		1.486.150,00 €
Jahresverlust		12.350,00 €
und		
im Investitionsplan auf		
a) Einzahlungen	29.600,00 €	
b) Auszahlungen	29.600,00 €	

festgestellt.

2. Kredite werden nicht veranschlagt.
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Rechnungsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.
4. Gemäß § 14 Abs. 3 der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg wird, soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht aus Teilnehmerentgelten, Zuschüssen und sonstigen Einnahmen gedeckt wird, eine Umlage von den Verbandsmitgliedern erhoben. Die Umlage wird mit einem Sockelbetrag von 40 % des Gesamtbetrages der festgesetzten Umlage zu gleichen Teilen und mit 60 % nach den jeweiligen Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder aufgebracht. Maßgeblich für die Einwohnerzahlen ist der Stand der jeweils aktuell veröffentlichten Zahlen des IT NRW zum Zeitpunkt der Einbringung des Wirtschaftsplanes.

Einwohnerzahlen (Stand: 30.06.2021, Quelle: IT NRW):

Brilon	25.344 (Vorjahr 25.452)
Marsberg	19.440 (Vorjahr 19.506)
Olsberg	14.423 (Vorjahr 14.453)
gesamt:	59.207 (Vorjahr 59.411)

Die zur Deckung des Finanzbedarfs erforderliche Umlage wird auf **144.400,00 €** festgesetzt und ist wie folgt aufzubringen:

Stadt Brilon	56.340,24 € (2021: 56.370,39 €)
Stadt Marsberg	47.700,67 € (2021: 47.699,24 €)
Stadt Olsberg	40.359,09 € (2021: 40.330,37 €)

Die Umlage ist von den Trägerstädten je zur Hälfte **sofort und am 15.07.2022** zu zahlen.

Brilon, 06.12.2021

gez. Dr. Bartsch, Verbandsvorsteher

gez. Klaucke, VHS-Leiter

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2022

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Rechnungsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wirtschaftsplan ist gem. § 18 GkG i. V. m. dem 8. Teil der GO NRW und dem II. Teil der EigVO NRW vom Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Schreiben vom 06.04.2022 zur Kenntnis genommen und die Genehmigung zur Festsetzung der Umlage gem. § 19 Abs. 2 Satz 2 GkG erteilt worden.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber dem ZW vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, 26.04.2022

Dr. Christof Bartsch

Verbandsvorsteher des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg

Bekanntmachung

des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg über den Jahresabschluss des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg für das Wirtschaftsjahr 2020 und die Entlastung des Verbandsvorstehers vom 06.12.2021.

Die Verbandsversammlung beschließt mit 15 Ja-Stimmen gem. § 18 Abs 1 GkG NRW (eigenbetriebsähnliche Wirtschaftsführung) in Verbindung mit § 96 GO NRW den Jahresabschluss, bestehend aus Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz und Anhang sowie Lagebericht, des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg für das Wirtschaftsjahr 2020 in der vorliegenden Form und erteilt dem Verbandsvorsteher uneingeschränkte Entlastung. Der Beschluss wurde vom Hochsauerlandkreis als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 06.04.2022 zur Kenntnis genommen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber dem ZW vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, 21.04.2022

Dr. Christof Bartsch
Verbandsvorsteher
**Zweckverband Volkshochschule
Brilon-Marsberg-Olsberg**

Anlage

Bilanz 31.12.2020

AKTIVA

PASSIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Kapitalrücklage		346.909,35	418.042,06
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		5,00	5,00	II. Jahresüberschuss		170.075,20	71.132,71-
II. Sachanlagen				B. Rückstellungen			
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		41.087,00	32.584,00	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0,00		0,00
B. Umlaufvermögen				2. sonstige Rückstellungen	47.955,96	47.955,96	50.146,09
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				C. Verbindlichkeiten			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	33.045,86		48.303,92	1. sonstige Verbindlichkeiten		21.316,79	29.802,08
2. sonstige Vermögensgegenstände	103.959,28		0,00	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
		137.005,14	48.303,92	Euro 14.845,71 (Euro 22.451,06)			
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		437.619,28	360.084,36	- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr			
				Euro 6.471,08 (Euro 7.351,02)			
C. Rechnungsabgrenzungsposten		8.671,20	5.881,88	D. Rechnungsabgrenzungsposten		38.130,32	20.001,64
		624.387,62	446.859,16			624.387,62	446.859,16

Bekanntmachung

des Abschließenden Vermerks der Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die Prüfung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg zum 31.12.2020.

Der Abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW gemäß § 3 (5) JAP DVO vom 29.03.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brilon, 26.04.2022



Dr. Christof Bartsch
Verbandsvorsteher

**Zweckverband Volkshochschule
Brilon-Marsberg-Olsberg**

Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Volkshochschul-Zweckverband Brilon - Marsberg - Olsberg. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2020 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Audax, Arnsberg, bedient.

Diese hat mit Datum vom 31.05.2021 den nachfolgend dargestellten Bestätigungsvermerk erteilt.

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen

Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet

werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen

Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Audax ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 29.03.2022

gpaNRW

Im Auftrag


Gregor Loges



Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes NW

Gegen Herrn Rene Roncadin, – zurzeit unbekanntem Aufenthalts -, zuletzt wohnhaft Ziegelhüttenstraße 13 in 63768 Hösbach, habe ich am 03.05.2022 einen Bußgeldbescheid (Aktenzeichen 32-50-04) mit Rechtsmittelbelehrung erlassen.

Wegen des unbekanntem Aufenthalts des Betroffenen war die Zustellung des Bescheides nicht möglich. Es wurde deshalb die öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes NW angeordnet

Der Bescheid liegt in meinem Verwaltungsgebäude Bahnhofstraße 33, Zimmer 12, 59929 Brilon, zur Entgegennahme vor.

Dieser Bescheid gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07. März 2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt NW S. 94/SGV. NW 2010) nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntmachung- als zugestellt.

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Zustellung Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Brilon, Verwaltungsgebäude Bahnhofstraße 33, Zimmer 12, 59929 Brilon, einzulegen.

Mit dieser öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Brilon, 03.05.2022

Im Auftrag


Wrede





Stadt Brilon
Der Bürgermeister
Örtl. Ordnungsbehörde

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes NW

Gegen Herrn Rene Roncadin, – zurzeit unbekanntem Aufenthalts –, zuletzt wohnhaft Ziegelhüttenstraße 13 in 63768 Hösbach, habe ich am 03.05.2022 eine Ordnungsverfügung (Aktenzeichen 32-50-04/OV) mit Rechtsmittelbelehrung erlassen.

Wegen des unbekanntem Aufenthalts des Betroffenen war die Zustellung des Bescheides nicht möglich. Es wurde deshalb die öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes NW angeordnet.

Die Verfügung liegt in meinem Verwaltungsgebäude Bahnhofstraße 33, Zimmer 12, 59929 Brilon, zur Entgegennahme vor.

Diese Verfügung gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07. März 2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt NW S. 94/SGV. NW 2010) nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntmachung- als zugestellt.

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Zustellung Klage erhoben werden.

Der Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden und muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand der Klageerhebung enthalten. Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg zu erheben.

Mit dieser öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Brilon, 03.05.2022
Aktenzeichen: 32-50-04 / OV

Im Auftrag

Wrede



Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)

Die nachstehend bezeichnete Vollstreckungsankündigung wird hiermit für die Stadt Brilon, Fachbereich II - Zahlungsabwicklung, Bahnhofstraße 33, 59929 Brilon, öffentlich zugestellt.

Vollstreckungsankündigung vom 27.04.2022
Aktenzeichen/Buchungsnummer AHE 2021/3 u.a.
Vollstreckbarkeit gegen Milan Kafka
Zuletzt wohnhaft: Almer Straße 1 – OT Madfeld
59929 Brilon

Wegen des unbekanntem Aufenthalts des Betroffenen war die Zustellung der Vollstreckungsankündigung an einen Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich. Es wird deshalb die öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) angeordnet.

Die Vollstreckungsankündigung liegt bei der Stadtkasse Brilon, Bahnhofstraße 33, 59929 Brilon, Zimmer 43, zur Entgegennahme bereit.

Die Verfügung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Brilon zwei Wochen verstrichen sind.

Mit dieser öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Aktenzeichen: 2021/0000003 u.a.

Brilon, 06.05.2022

Im Auftrag


Schmelter

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)

Der nachstehend bezeichnete Jahresbescheid der Grundbesitzabgaben wird hiermit für die Stadt Brilon, Fachbereich II - Steueramt, Bahnhofstraße 33, 59929 Brilon, öffentlich zugestellt.

Grundbesitzabgabenbescheid vom	12.01.2022
Kassenzeichen	040320671
Steuerpflichtiger	Milan Kafka
Zuletzt wohnhaft:	Almer Straße 1 – OT Madfeld 59929 Brilon

Wegen des unbekanntem Aufenthalts des Betroffenen war die Zustellung des Bescheides über die Grundbesitzabgaben an einen Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich.

Es wird deshalb die öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) angeordnet.

Der Grundbesitzabgabenbescheid liegt beim Steueramt Brilon, Bahnhofstraße 33, 59929 Brilon, Zimmer 44, zur Entgegennahme bereit.

Die Verfügung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Brilon zwei Wochen verstrichen sind.

Mit dieser öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtkasse Brilon, Am Markt 1, 59929 Brilon schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Einheitswertnummer: 3090383001446

Brilon, 12.05.2022
Im Auftrag

Heers



2. Satzung vom 05.05.2022 zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 01.06.2011 (Friedhofssatzung)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV NRW, S. 1346, 1353), und des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen NRW (Bestattungsgesetz – BestG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. September 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV NRW S. 122) hat der Rat der Stadt Brilon in seiner Sitzung am 05.05.2022 folgende 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten
 - b) Rasengrabstätten für Sargbestattungen
 - c) Rasengrabstätten für Sargbestattung mit vorgegebener Gestaltung
 - d) Doppelgrabstätten
 - e) Anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätten
 - f) Anonymes Urnengemeinschaftsfeld Friedhof Hoppecke
 - g) Urnenreihengrabstätten mit vorgegebener Gestaltung
 - h) Urnenreihengrabstätten/Doppelurnengrabstätten
 - i) Urnenwandgrabstätten
 - j) Ehrengrabstätten
 - k) **Baumurnengrabstätten**

§ 15 erhält folgende Fassung:

Aschen dürfen beigesetzt werden in

- i. Urnenreihengrabstätten
- ii. Urnendoppelgrabstätten
- iii. Urnenwandgrabstätten (Friedhof Messinghausen & Scharfenberg)
- iv. Urnenreihengrabstätten mit vorgegebener Gestaltung
- v. Anonymen Urnengemeinschaftsgrabstätten
- vi. Anonymes Urnengemeinschaftsfeld Friedhof Hoppecke
- vii. **Baumurnengrabstätten**

- (1) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die

Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.

- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden (Länge 0,80 m, Breite 0,80 m, Abstand zur nächsten Grabstelle 0,15 m). Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (3) Urnendoppelgrabstätten sind Aschengrabstätten, die doppelstellig im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der/des Bestattenden abgegeben werden (Länge 1,10 m, Breite 0,80 m, Abstand zur nächsten Grabstelle 0,15 m). Ein Wiedererwerb der gesamten Grabstätte ist nicht möglich.
- (4) Urnen können in einer Urnenwand nur auf den Friedhöfen Messinghausen und Scharfenberg beigesetzt werden. Sowohl Blumenschmuck, als auch Grablichter dürfen hier nicht aufgestellt werden. Das Nutzungsrecht kann anlässlich eines Todesfalls zur Beisetzung der Asche für die Dauer der Ruhezeit auf Antrag in einer Nische in der Urnenwand vergeben werden. In einer Nische in der Urnenwand können bis zu 3 Urnen beigesetzt werden. Die Belegung der Nischen erfolgt der Reihe nach. Später als 1 Jahr nach dem Erwerb der Urnennische dürfen Beisetzungen nur noch erfolgen, wenn der Nutzungsberechtigte vor jeder weiteren Beisetzung für sämtliche Stellen das Nutzungsrecht mindestens für so viele Jahre wiedererwirbt, dass die Ruhefrist von 25 Jahren gewahrt bleibt. Es gilt hier das Datum des Letztverstorbenen. Das Bestattungsrecht erlischt erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, anschließend wird die jeweilige Urne von der Friedhofsverwaltung in einer hierfür vorgesehenen Grabstätte auf diesem Friedhof endgültig beigesetzt.
- (5) Urnengrabstätten mit vorgegebener Gestaltung werden von der Friedhofsverwaltung hergerichtet. Diese Grabstätten sind pflegefrei. Auf einer vorgegebenen Marmorplatte können Inschrift, Kerzen sowie Blumen angebracht werden.
- (6) Ein anonymes Urnengemeinschaftsfeld ist ein Gräberfeld mit nicht gekennzeichneten, also anonymen Urnenbeisetzungsstellen. Hier findet halbjährlich eine Gemeinschaftsbeerdigung statt. Ein Anspruch auf Bestattung in einer Urnengemeinschaftsanlage besteht nicht. Voraussetzung ist, dass der Verstorbene seinen Wohnsitz in der Stadt Brilon hatte. Der Friedhofsträger entscheidet über die Aufnahme in die Gemeinschaftsanlage. Eine gärtnerische Gestaltung, sowie das Aufstellen eines Grabmals/Gedenkzeichen sind nicht gestattet.
- (7) Das Abräumen von anonymen Urnengemeinschaftsfeldern nach Ablauf der Ruhezeiten wird durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen.
- (8) In Doppelgrabstätten für Erdbeisetzungen kann anstelle des Sarges bzw. unabhängig von einer Sargbestattung eine Überurne beigesetzt werden, soweit die Ruhezeit innerhalb der laufenden Nutzungszeit liegt (hier gelten: 30 Jahre). Gebühren für eine Überurne werden hier nach Einzelurnengrab berechnet. Anstelle eines Sarges entstehen Verlängerungsgebühren.
- (9) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten

- (10) **Baumurnengrabstätten sind Grabstätten, die kreisförmig um einen von der Friedhofsverwaltung ausgewählten Baum angelegt werden. Die Grabstätten erhalten eine vorgegebene Marmorplatte und werden der Reihe nach belegt. Das Abstellen von Kerzen und Grabschmuck ist nicht zulässig. Die Beschriftung der Platte kann individuell erfolgen.**

Artikel II

Inkrafttreten

Die vorstehende 2. Satzung vom 05.05.2022 zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 01.06.2011 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung


Hiermit wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) i.V.m. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden 2. Satzung vom 05.05.2022 zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 01.06.2011 mit dem Beschluss des Rates der Stadt Brilon vom 05.05.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die vorstehende 2. Satzung vom 05.05.2022 zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 01.06.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, 05.05.2022
Der Bürgermeister


Dr. Christof Bartsch

3. Satzung vom 05.05.2022 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe und Friedhofskapellen in der Stadt Brilon vom 01.06.2011 (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV NRW, S. 1346, 1353), und des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen NRW (Bestattungsgesetz – BestG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. September 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV NRW S. 122), und des § 26 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Brilon vom 1. Juni 2011 hat der Rat der Stadt Brilon in seiner Sitzung am 05.05.2022 folgende 3. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Grabstellengebühr/Nutzungsrecht incl. Unterhaltungsanteil
Die Gebühren für die Überlassung von Gräbern auf die Dauer der Ruhefrist gemäß § 10 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen betragen

a)	bei Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 10 Jahren	440,00 €
b)	bei Reihengrabstätten für Verstorbene über 10 Jahre	1.270,00 €
c)	bei anonymen Reihengrabstätten/Rasengrabstätten (incl. Pflegeleistung)	1.580,00 €
d)	bei Reihengrabstätten mit vorgegebener Gestaltung	1.670,00 €
e)	bei Doppelgräbern für Verstorbene	2.151,00 €
f)	bei Urnengräbern	840,00 €
g)	bei Überurnen	840,00 €
h)	bei Urnendoppelgräbern	1.550,00 €
i)	bei Urnenwandgrabstätten pro Nische	1.811,00 €
j)	bei anonymen Urnengrabstätten (incl. Pflegeleistung)	770,00 €
k)	bei anonymen Urnengemeinschaftsfeld pro Urne	192,00 €
l)	bei Urnenreihengrabstätten mit vorgegebener Gestaltung	1.270,00 €
m)	bei Baumurnengrabstätten	1.220,00 €
n)	bei Verlängerung des Nutzungsrechts an Doppelgräbern pro Jahr	54,00 €
o)	bei Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnendoppelgräbern pro Jahr	43,00 €
p)	bei Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnennische pro Jahr	43,00 €
q)	bei Verkürzung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte (jede Bestattungsform) pro Jahr	70,00 €

Artikel II

Inkrafttreten

Die vorstehende 3. Satzung vom 05.05.2022 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe und Friedhofskapellen in der Stadt Brilon vom 01.06.2011 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) i.V.m. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden 3. Satzung vom 05.05.2022 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe und Friedhofskapellen in der Stadt Brilon vom 01.06.2011 mit dem Beschluss des Rates der Stadt Brilon vom 05.05.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die vorstehende 3. Satzung vom 05.05.2022 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe und Friedhofskapellen in der Stadt Brilon vom 01.06.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, 05.05.2022

Der Bürgermeister



Dr. Christof Bartsch

Bekanntmachung

Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 145 "An den Galmeibäumen"

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

gemäß § 10 (1) und (3) i.V.m. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 05. Mai 2022 folgenden Beschluss gefasst:

"Der Rat der Stadt Brilon beschließt den Entwurf des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 145 "An den Galmeibäumen" gemäß § 10 (1) i. V. m. § 13 a BauGB als Satzung und die Begründung."

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 05.05.2022 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung kann von jedermann im Rathaus Brilon -Nebengebäude Strackestraße 2-, Fachbereich IV -Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung, während der Dienststunden eingesehen werden. Über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

[Hinweis: Aufgrund der aktuellen Gesundheitslage (Corona-Pandemie) ist der Zugang zu den Dienststellen der Stadt Brilon weiterhin nur unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. Maskenpflicht) möglich. Es wird empfohlen, sich fermündlich bzw. auf der Internetseite der Stadt Brilon (www.brilon.de) über die aktuellen Zugangsvoraussetzungen zu informieren oder für eine Einsichtnahme in die Planunterlagen einen Termin per Telefon (02961/794-150) oder per E-Mail (planung@brilon.de) zu vereinbaren.]

Ergänzend wird das Planwerk mit seinen Bestandteilen und Anlagen gemäß § 10 a (2) BauGB über das Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon

- <https://www.stadtplanung-brilon.de>

unter der Rubrik "Rechtskräftige Bauleitpläne" zugänglich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- i. gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

II. gemäß § 215 (1) Nr. 1 bis 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Brilon geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2 a) beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung der durch diesen Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 145 "An den Galmeibäumen" gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

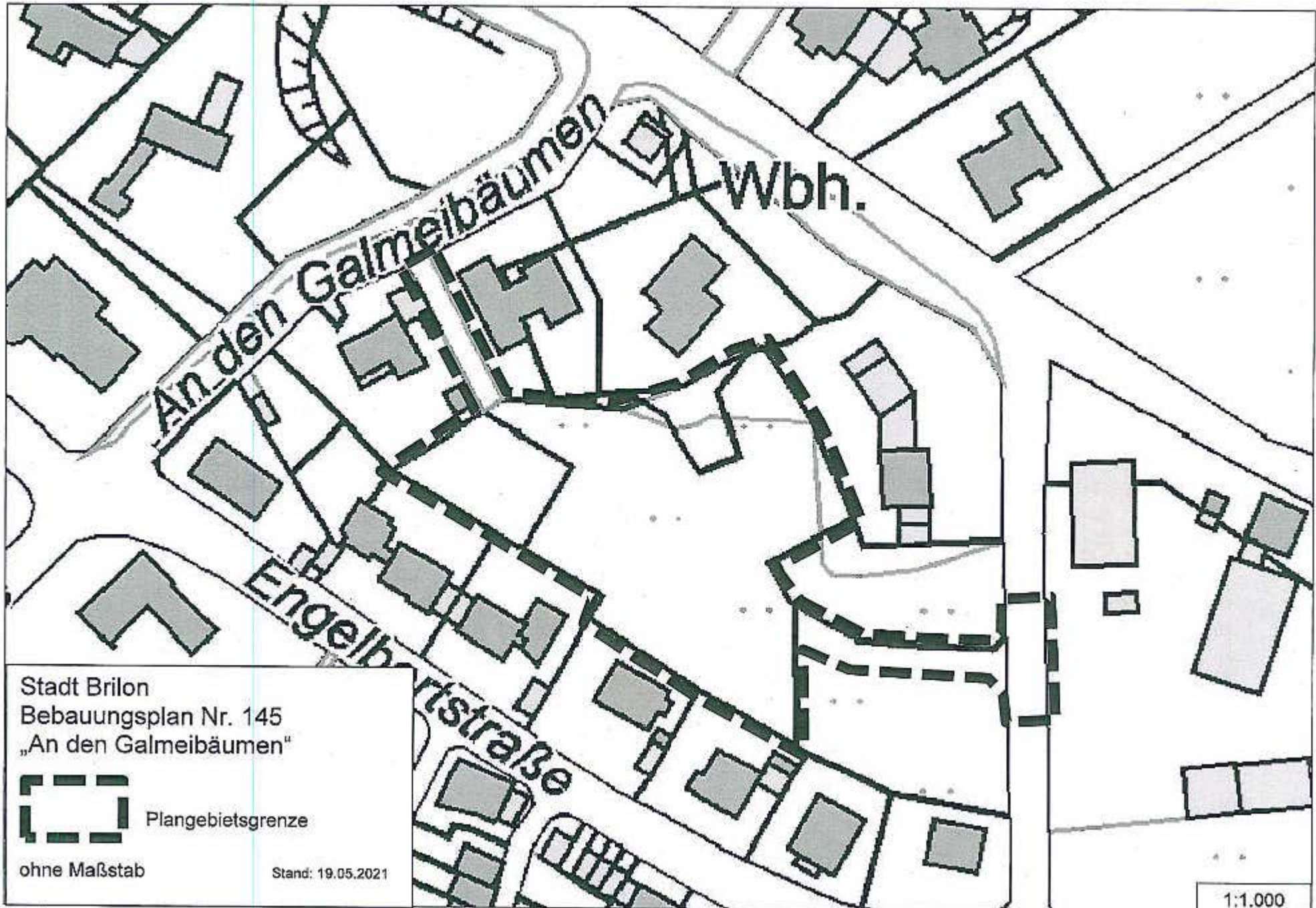
Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 145 "An den Galmeibäumen" als Satzung wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 12. Mai 2022

Der Bürgermeister
In Vertretung



(R. Huxoll)
1. Beigeordneter



Stadt Brilon
Bebauungsplan Nr. 145
„An den Galmeibäumen“

 Plangebietsgrenze

ohne Maßstab

Stand: 19.05.2021

1:1.000